



Foto: © dpa/Wolfram Steinberg

## Internationale Investitionspolitik und Entwicklung

Erstmals findet in der Europäischen Union eine breite Diskussion darüber statt, welche Risiken internationale Investitionen durch Unternehmen hervorrufen. Angestoßen wurde diese Debatte im Juni 2013, als die EU und die USA ihre Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen aufnahmen. Dieser Zusammenhang ist nicht zufällig, denn zu den Schlüsselthemen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP) gehören auch die Liberalisierung und der Schutz ausländischer Investitionen. Dabei würden die TTIP-Investitionsbestimmungen nicht nur Politik und Gesetze in den USA und der EU beeinflussen, Drittstaaten wären wahrscheinlich ebenso betroffen. Schließlich betonen die Verhandlungsführer, dass sie die TTIP-Normen künftig als Standards auf internationaler Ebene durchsetzen wollen, unter anderem in Abkommen mit Entwicklungsländern.

Nachdem Bürger, Parteien, Gewerkschaften sowie zivilgesellschaftliche Organisationen das TTIP-Investitionskapitel und besonders die geplanten Klagemöglichkeiten für Investoren gegen Staaten monatelang kritisiert hatten, kündigte die

EU-Kommission Anfang 2014 eine Verhandlungspause zu diesem Thema an.

Die TTIP-Verhandlungen sind für die weltweite Weiterentwicklung des internationalen Investitionsrechts auch deswegen von großer Bedeutung, weil die EU-Mitgliedsstaaten ihre Kompetenz für die Investitionspolitik 2009 im Vertrag von Lissabon an Brüssel übertragen. Die umfassende Harmonisierung der Investitionspolitik steht jedoch noch aus, da die EU-Kommission bisher nur erste Schritte auf diesem Weg unternommen hat. Der Harmonisierungsprozess betrifft außerdem die rund 1.200 bilateralen Investitionsschutzabkommen (Bilateral Investment Treaties - BITs) der EU-Mitgliedsstaaten. Der Großteil dieser Vereinbarungen besteht mit Entwicklungs- und Schwellenländern. Aufgrund dieses Vakuums könnten die TTIP-Verhandlungen einen starken Einfluss auf die Ausgestaltung der gemeinsamen europäischen Investitionspolitik ausüben. Sie betreffen nicht nur die BITs der Mitgliedsstaaten, sondern auch künftige bilaterale und regionale Freihandelsabkommen der EU sowie multilaterale Abkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organization).

## Das Geflecht der internationalen Investitionsabkommen

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist ein dichtes Netz von Verträgen entstanden, die den Fluss zwischenstaatlicher Investitionen betreffen, sei es den Marktzugang durch Handelsliberalisierung oder den Schutz bereits getätigter Investitionen. Heute zählt die UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) rund 3.200 internationale Investitionsabkommen, wovon der Großteil mit rund 2.850 auf die BITs entfällt. Die Mehrheit der Staaten hat heute ein BIT oder mehrere BITs mit anderen Staaten unterzeichnet. Das erste BIT kam 1959 zwischen Deutschland und Pakistan zustande. Mit derzeit 131 Investitionsförderungs- und Investitionsschutzverträgen ist Deutschland auch das Land, das weltweit die meisten BITs ausgehandelt hat – ein Ausdruck seines exportorientierten Wirtschaftsmodells.

Neben den BITs finden sich Investitionsbestimmungen in immer mehr bilateralen und regionalen Handelsverträgen, so etwa zur Nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA (USA, Kanada, Mexiko). Seit 2011 erhielt die EU-Kommission vom Europäischen Rat eine Reihe von Verhandlungsmandaten, die die Aufnahme von Investitionsregeln in Freihandelsgespräche vorsehen (siehe Box).

### Investitionsmandate der EU-Kommission in Freihandelsverhandlungen

- Juni 2011: Indien, Kanada und Singapur
- Dezember 2011: Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien
- November 2012: Japan
- Juni 2013: USA (TTIP)
- Oktober 2013: Malaysia, Vietnam und Thailand
- Oktober 2013: China (dieses Mandat bezieht sich auf ein reines Investitionsabkommen)

Einige WTO-Verträge enthalten ebenfalls Investitionsregelungen, so das TRIMS-Abkommen (Agreement on Trade Related Investment Measures) und das Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services). Hinzu kommt der von 51 Staaten unterzeichnete und 1998 in Kraft getretene Energiecharta-Vertrag. Dieses multilaterale Energieabkommen regelt neben Fragen des Handels und Transports auch den Investitionsschutz. Bisher fehlt allerdings ein Vertrag, der die globalen Investitionsströme umfassend re-

guliert. Ansätze gab es dazu zwar in der Havanna-Charta von 1948 oder bei den Verhandlungen zu einem Multilateralen Abkommen über Investitionen (MAI), die die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in den 1990er Jahren initiierte. Diese Versuche schlugen jedoch fehl – im Falle des MAI auch wegen weltweiter Proteste.

## Motive für den Abschluss von BITs

Die ersten BITs wurden typischerweise zwischen Industrie- und Entwicklungsländern abgeschlossen, erst in späteren Jahren unterzeichneten Industriestaaten auch untereinander derartige Verträge. Treibendes Motiv war der Schutz von Investitionen gegen Enteignungen, die seit den 1950er Jahren periodisch in Entwicklungsländern stattfanden, so etwa die Verstaatlichungen der Ölindustrie im Iran, der Kupferminen in Chile oder der Zuckerplantagen in Kuba. Entwicklungsländer betrachteten es seinerzeit häufig als ihr souveränes Recht, im öffentlichen Interesse Verstaatlichungen ausländischen Besitzes vorzunehmen. Westliche Industrieländer pochten dagegen auf verbindlichen Investitionsschutz und sofortige angemessene Entschädigungen im Fall einer Enteignung.

Die Antwort der Industrieländer auf die Nationalisierungswellen waren die BITs, die Entwicklungsländer in den ersten Jahren allerdings nur zögerlich unterzeichneten. Erst später, vor allem in den 1990er Jahren, ließen sich mehr Länder des Südens auf die BITs ein. Ihr zentrales Interesse bestand darin, sich als verlässlicher Wirtschaftsstandort zu empfehlen, Investitionen anzulocken, Arbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftliche Entwicklung anzukurbeln. Der damit unterstellte Zusammenhang zwischen BITs, höheren Investitionen und Entwicklung ließ sich in empirischen Studien bisher allerdings nicht eindeutig bestätigen. Vorhandene BITs alleine motivieren Investoren noch nicht zu einem Engagement in Entwicklungsländern. Andere Bedingungen wie Rohstoffvorkommen, Infrastruktur, kaufkräftige Nachfrage oder ein höheres Bildungsniveau müssen hinzutreten. Häufig fließen Investitionen bevorzugt in jene Länder, die sich ohnehin auf einem Wachstumspfad befinden – unabhängig von BITs. Brasilien etwa, dessen Nationalkongress keines der von der Regierung einst ausgehandelten BITs ratifizierte, erhielt dennoch hohe Auslandsinvestitionen.

### Regelungsbereiche internationaler Investitionsabkommen

**Enteignung:** Investitionsabkommen schränken die möglichen Gründe ein, mit denen Regierungen eine Enteignung rechtfertigen können. Sie schreiben in der Regel eine sofortige, angemessene und effektive Entschädigung vor. Die Berechnung der Entschädigungssummen aber führt immer wieder zu Streit. Die Auseinandersetzungen drehen sich unter anderem darum, wie der tatsächliche Wert einer Investition zu beziffern ist, und ob potenziell entgangene Gewinne berücksichtigt werden dürfen.

**Indirekte Enteignung:** Der Großteil der bilateralen Investitionsabkommen betrifft nicht nur direkte, sondern auch indirekte Enteignungen als möglichen Vertragsverstoß und Klagegrund. Mit indirekter Enteignung sind staatliche Maßnahmen gemeint, die den Wert einer Investition mindern können, auch wenn die Besitzer unverändert über ihre Eigentumstitel verfügen. Hierzu können zahlreiche Maßnahmen in berechtigtem öffentlichem Interesse gehören, etwa neue Gesetze zum Umwelt- oder Gesundheitsschutz.

**Freier Kapitalverkehr:** Investitionsverträge sehen fast durchgängig den freien Kapitalverkehr vor. Dieser ermöglicht den ausländischen Investoren, ihre Einnahmen (Gewinne, Zinsen oder Gebühren) in frei konvertierbarer Währung über die Grenzen zu schaffen. Doch kann der unbegrenzte Kapitalabzug erhebliche Risiken für die Zahlungsbilanz und die finanzielle Stabilität der Gastländer bedeuten. Besonders riskant sind daher diejenigen BITs, die den uneingeschränkten Kapitalverkehr garantieren.

**Schirmklausel:** Damit verpflichtet sich der Gaststaat, sämtliche Verpflichtungen gegenüber einem Investor zu erfüllen. Das klingt harmlos, kann aber sehr problematisch sein. Denn die einfache Verletzung des öffentlich-privaten Vertrags mit einem ausländischen Unternehmen mündet dann automatisch in einem Verstoß gegen BITs. So eröffnet sich der internationale Klageweg.

**Leistungsaufgaben:** Investitionsabkommen können Regierungen untersagen, Investitionen an Leistungsaufgaben zu koppeln, denen mitunter große entwicklungspolitische Bedeutung zukommt. Damit gemeint sind beispielsweise Vorschriften zur Verwendung inländischer Vorprodukte (sogenannte local-content-Auflagen), zur Beschäftigung lokaler Arbeitskräfte oder zum Technologietransfer. Andere mögliche Auflagen betreffen Importbeschränkungen zur Vermeidung eines übermäßigen Handelsdefizits oder Exportbeschränkungen mit dem Ziel, die Versorgung lokaler Märkte sicherzustellen, etwa mit Grundnahrungsmitteln.

**Streitschlichtung:** Investitionsabkommen bieten verschiedene Wege der Streitschlichtung an. Dazu gehören die gütliche Einigung durch Konsultation, Schlichtung und Vergleich, die Anrufung der Gerichte des Gastlandes sowie die fallbezogene Einrichtung von internationalen Schiedsgerichten und Tribunalen. Die Einberufung von Schiedsgerichten kann sowohl zwischenstaatlich als auch zwischen privaten Investoren und Staaten vereinbart werden, wobei die Investor-Staat-Schiedsverfahren besonders umstritten sind. Dennoch sind sie in den meisten BITs vorgesehen und finden sich zunehmend auch in den neueren Freihandelsabkommen.

### Defizite der Investor-Staat-Schiedsverfahren

Eine zentrale Innovation der BITs war, ausländischen Unternehmen bei Streitfällen die Nutzung internationaler Schiedsribunale zu ermöglichen, um so die nationale Gerichtsbarkeit der Gastländer zu umgehen. Solche Investor-Staat-Schiedsverfahren lassen sich nach verschiedenen Regeln durchführen. Viele Verfahren wenden die relativ flexiblen Regeln der UN-Kommission für internationales Handelsrecht UNCITRAL an (United Nations Commission for International Trade Law). Foren, die die Durchführung stärker formalisierter Verfahren anbieten, sind das bei der Weltbank in Washington angesiedelte ICSID (International

Center for the Resolution of Investment Disputes), die International Chamber of Commerce (ICC) in Paris, die Stockholm Chamber of Commerce (SCC) oder der Ständige Schiedshof in Den Haag (Permanent Court of Arbitration - PCA).

Seit Ende der 1990er Jahre nutzen Unternehmen diese internationalen Schiedsgerichte immer häufiger. Bis Ende 2013 zählte die UNCTAD 568 auf Investitionsverträgen beruhende Investor-Staat-Verfahren, Anfang der 1990er Jahre waren nur etwa zehn Fälle bekannt. Die aktuelle Gesamtzahl könnte allerdings höher liegen, weil manche Schlichtungsforen ihre Fälle nicht veröffentlichen. In über zwei Drittel der Verfahren

saßen Regierungen des globalen Südens auf der Anklagebank. Der größte Teil wurde mit 62 Prozent beim ICSID verhandelt, rund ein Viertel folgte den Regeln der UNCITRAL. 98 Staaten wurden bisher einmal oder mehrmals von Investoren verklagt, darunter überwiegend Entwicklungs- und Schwellenländer. Das mit Abstand am häufigsten beklagte Land ist Argentinien mit 53 Fällen, gefolgt von Venezuela (36), Tschechien (27), Ägypten (23) und Ecuador (22).

Die rasante Zunahme von Investor-Staat-Verfahren hat zu einer intensiven Diskussion über die Schwächen dieses Systems geführt. Zahlreiche Defizite wurden identifiziert, darunter vor allem die Risiken für die staatliche Regulierung. Unter dem Druck möglicher Entschädigungszahlungen, die internationale Schiedstribunale Investoren zusprechen, könnten Regierungen auf Maßnahmen verzichten, die zwar dem Allgemeininteresse dienen, jedoch Geschäftsbeziehungen der Investoren einschränken. Tatsächlich erreichen derartige Forderungen teils exorbitante Größenordnungen. Im Falle Argentiniens beträgt die Summe aus elf der bis 2008 erfolgten Schiedssprüche 1,15 Milliarden US-Dollar. Die Forderungen der Kläger lagen allerdings weit darüber. Die bisher höchste Entschädigungszahlung eines ICSID-Tribunals wurde im Oktober 2012 gegen Ecuador verhängt: 1,77 Milliarden US-Dollar zuzüglich Zinsen aus einem einzelnen Streitfall. Derartige Summen stellen eine erhebliche Bürde für die Haushalte vieler, oftmals überschuldeter Staaten dar und entfalten ein entsprechendes Drohpotenzial.

Unternehmen nutzen für ihre Klagen die häufig unpräzisen und interpretationsfähigen Bestimmungen vieler BITs. So enthalten diese nicht selten einen weit auslegbaren Investitionsbegriff, der alle Arten von Vermögensübertragungen erfasst, also nicht nur den Kauf von Grundstücken oder Unternehmensanteilen, sondern auch den Erwerb von Wertpapieren, Patenten, Konzessionen oder Lizenzen. Viele BITs verwenden darüber hinaus einen sehr weit auslegbaren Begriff „indirekter Enteignung“, den Schiedsgerichte schon zum Anlass nahmen, legitime staatliche Maßnahmen als Verstoß zu werten, etwa die Verweigerung einer Betriebsgenehmigung für eine Sondermülldeponie in Mexiko. Das ebenfalls sehr unpräzise Gebot der „gerechten und billigen Behandlung“ interpretierten manche Tribunale als Recht von Investoren auf ein „stabiles und vorhersehbares Geschäftsumfeld“. Damit können demokratisch beschlossene Gesetzesänderungen einen potenziellen Verstoß gegen ein BIT darstellen.

Weitere Schwächen der Investor-Staat-Verfahren beziehen sich auf deren Legitimität. Üblicherweise werden bei diesen privaten Verfahren drei Schiedsrichter bestellt. Jede Streitpartei benennt ihren eigenen Schiedsrichter, und beide Seiten wählen einen Vorsitzenden. Viele Schiedsrichter arbeiten in Anwaltskanzleien und wirken oft an mehreren Fällen gleichzeitig mit, auch in unterschiedlichen Rollen, sei es als Schiedsrichter oder als Rechtsvertreter einer Partei.

Hinzu kommt, dass die Schiedsgerichte sehr intransparent arbeiten und die Streitparteien die Veröffentlichung aller Dokumente untersagen können, selbst bei Angelegenheiten von hohem öffentlichem Interesse. Häufig sind die Schiedssprüche der Tribunale auch sehr inkonsistent und bevorzugen die Interessen der Unternehmen.

Zu den größten Defiziten schließlich gehört, dass die internationalen Investitionstribunale in der Regel keine Berufungsinstanz vorsehen. Die Schiedssprüche sind zumeist bindend, endgültig und sofort vollstreckbar. Beim ICSID besteht lediglich eine Annullierungsoption, die jedoch nur bei schweren Rechtsverstößen greift, etwa bei der nachgewiesenen Bestechung eines Schiedsrichters.

### **Investor-Staat-Klagen als Geschäftsmodell von Anwaltsfirmen und Finanzspekulant**

Der starke Anstieg von Investor-Staat-Verfahren in den vergangenen Jahren ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass sich einige global agierende Anwaltskanzleien auf die sehr lukrativen Investitionsschiedsverfahren spezialisiert haben. Bei einem Stundenhonorar von bis zu 700 Euro belaufen sich die Rechtskosten regelmäßig auf mehrere Millionen Euro. Folglich ist es vielfach geübte Praxis, dass Anwaltskanzleien Unternehmen zur Klageerhebung ermuntern.

Besonders attraktiv für Unternehmen ist es, wenn keine Anwalts- und Prozesskosten anfallen. Die Reduzierung des Kostenrisikos auf null bieten Finanzinstitutionen an, indem sie die gesamten Kosten des Verfahrens übernehmen. War die Klage erfolgreich, wird als Gegenleistung ein beträchtlicher Anteil der Entschädigungssumme verlangt. Dieser beträgt in der Regel 30 bis 50 Prozent. Wie gewinnträchtig diese Strategie sein kann, zeigen Zahlen der US-Firma Burford Capital sowie des in Großbritannien ansässigen Unternehmens Juridica Investment. Letzteres konnte seine Gewinne aus diesen Geschäften innerhalb eines Jahres

(2010 – 2011) mehr als verfünffachen. Burford hat im selben Zeitraum sogar das Neunfache seines Vorjahresgewinns erzielt.

Zunehmend versuchen Prozessfinanzierer, das System der Schiedsverfahren in ihrem Sinne zu beeinflussen. So bieten sie ihren Kunden nicht nur Finanzierungen, sondern auch Beratungen zur Klagestrategie, zur Verhandlungsführung oder zur Auswahl von Sachverständigen an. Für sie kann es lohnend sein, einzelne Fälle nicht nur aufgrund ihrer Gewinnträchtigkeit, sondern auch wegen möglicher Verfahrensänderungen oder Urteilsbegründungen auszuwählen, die ihnen bei zukünftigen Klagen nützen.

### Beispiele für Investitionsstreitfälle

Die folgende Auswahl von Investitionsstreitfällen illustriert einige der Risiken für Staaten, die von den internationalen Investitionsabkommen und den Investor-Staat-Verfahren ausgehen.

#### *Occidental Petroleum gegen Ecuador*

Hintergrund des Streitfalls, der zu der bisher höchsten Entschädigungszahlung eines ICSID-Tribunals führte, war die Beendigung einer Förderkonzession des US-Ölkonzerns Occidental Petroleum durch die Regierung Ecuadors. Der Konzern hatte widerrechtlich 40 Prozent seiner Produktionsrechte an ein anderes Unternehmen verkauft, wozu es laut Konzessionsvertrag einer staatlichen Zustimmung bedurft hätte. Das Schiedstribunal aber betrachtete Ecuadors Entscheidung als indirekte Enteignung und Verletzung des Gebots der „gerechten und billigen Behandlung“. Die Gesamtkosten, bestehend aus der Entschädigungssumme von 1,77 Milliarden US-Dollar plus Zinszahlungen und Verfahrenskosten, erreichen geschätzte 2,4 Milliarden US-Dollar. Dies entspricht den jährlichen staatlichen Gesundheitsausgaben für sieben Millionen Ecuadorianer. Dieser Fall verdeutlicht das hohe finanzielle Risiko der BITs für rohstoffreiche Entwicklungsländer, die mitunter beträchtliche Direktinvestitionen in ihren extraktiven Sektoren erhalten.

#### *Suez gegen Argentinien*

Um die schwere Wirtschaftskrise von 2001/2002 zu bekämpfen, ergriff die Regierung Argentiniens mehrere Maßnahmen. Beispielsweise fror sie die Preise für Dienstleistungen wie Strom, Gas und Wasser ein. Dagegen klagten ausländische Konzerne, darunter der französische Wasserversorger Suez, der 1993 mit einem größeren Kon-

sortium die Konzession für die Wasserversorgung und -entsorgung von Buenos Aires erhalten hatte. In seiner 2003 vor einem ICSID-Tribunal vorgebrachten Klage bezeichnete das Konsortium die Preiskontrollen als eine Verletzung der „gerechten und billigen Behandlung“, was das Schiedsgericht in seinem Urteil 2010 auch bestätigte. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung steht allerdings noch aus. Suez gab an, dass die Gruppe 1,2 Milliarden Euro fordere. Dieses Urteil verdeutlicht, dass selbst Regierungsmaßnahmen, die in Notsituationen eine öffentliche Grundversorgung sicherstellen, Anlass für eine Klage sein können.

#### *Italienische Investoren gegen Südafrika*

Im Jahr 2006 initiierten italienische Investoren ein Schiedsverfahren gegen Südafrika beim ICSID. Die Italiener betrieben über eine luxemburgische Holdinggesellschaft ein Bergbauunternehmen in Südafrika und klagten gegen das 2004 verabschiedete Bergbaugesetz, das eine Neuzuteilung aller Abbaukonzessionen vorsah. Zu den neuen Konditionen gehörten auch Kriterien der „Black Economic Empowerment“, die den Eigentumsanteil „historisch benachteiligter Südafrikaner“ an der Ausbeutung der Bodenschätze auf 26 Prozent erhöhen sollten. Vor dem Schiedstribunal machten die Italiener geltend, dass diese Änderungen einer Enteignung gleichkämen und das Billigkeitsgebot verletzten. Anfang 2010 stimmten die Streitparteien einem außergerichtlichen Vergleich zu. Südafrika verzichtete dabei auf die Auflage, die die Italiener gezwungen hätte, 26 Prozent ihrer Unternehmensanteile an Südafrikaner zu verkaufen. Hier zeigt sich, dass nicht erst ein Schiedsspruch, sondern bereits ein außergerichtlicher Vergleich staatliche Maßnahmen verhindern kann.

#### *Deutschland gegen die Sawhoyamaya*

Rund 100 Familien der indigenen Sawhoyamaya in Paraguay kämpfen seit über zwei Jahrzehnten um die Rückgabe ihres angestammten Landes, das ihnen bereits Ende des 19. Jahrhunderts unrechtmäßig geraubt wurde. Dieses befindet sich heute im Besitz des deutschen Staatsbürgers Heribert Roedel. Der paraguayische Senat lehnte im Jahr 2000 die Enteignung und Übertragung an die Sawhoyamaya ab mit der Begründung, dass der Investitionsförderungs- und Investitionsschutzvertrag zwischen Deutschland und Paraguay dies verhindere. Dabei ignorierten die Senatoren jedoch, dass das BIT Enteignungen im öffentlichen Interesse bei Zahlung einer Entschädigung erlauben würde. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte gab den Indigenen 2006 recht und verurteilte Paraguay zur Rückgabe des Landes

an die Indigenen. Dies ist jedoch bis heute nicht erfolgt. Deutschland weigert sich derweil, in einer offiziellen Note klarzustellen, dass das BIT einer Enteignung im öffentlichen Interesse nicht entgegensteht. Dieser Fall zeigt, wie ein BIT instrumentalisiert werden kann, um die Erfüllung menschenrechtlicher Verpflichtungen zu verhindern.

### Aktuelle Reformbemühungen

Schlechte Erfahrungen mit Investitionsabkommen und vor allem mit den Investor-Staat-Verfahren haben einzelne Regierungen veranlasst, ihre Investitionspolitik zu reformieren. Die Reformen sind dabei unterschiedlich ambitioniert. Sie reichen von der Präzisierung mancher Vertragsklauseln, über die Kündigung und Neuverhandlung von BITs, bis zur Reform der Schiedsverfahren sowie Alternativen zu den bisher verfügbaren Foren.

So präzisierten die USA und Kanada manche Klauseln ihrer Modell-BITs, um einen größeren Regulierungsspielraum zu erreichen. Die Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft SADC veröffentlichte ebenfalls ein Modell-BIT, das mehr Flexibilität für entwicklungsorientierte Maßnahmen bietet. In der EU stellen inzwischen zahlreiche Parlamentarier und einzelne Mitgliedsstaaten wie Deutschland die Aufnahme eines Investor-Staat-Verfahrens in das TTIP in Frage. Indien überarbeitete seine Investitionspolitik. Nach Auswertung ihrer bisherigen Erfahrungen kündigten Südafrika, Bolivien und Ecuador mehrere BITs. Die Regierung Australiens beschloss, dass seine BITs zukünftig kein Investor-Staat-Verfahren mehr enthalten sollen.

Bolivien, Ecuador und Venezuela zogen sich aus dem ICSID zurück, während die Union Südamerikanischer Nationen UNASUR ein eigenes Schiedsgericht für Investitionsstreitigkeiten in Betracht zieht, um eine Alternative zum ICSID und ähnlichen Foren zu schaffen. Die Mitglieder des lateinamerikanischen ALBA-Bündnisses (Alianza Bolivariana para los Pueblos de Nuestra América) planen die Gründung eines Observatoriums für internationale Investitionsfälle, das gemeinsame Strategien für den Rechtsbeistand beklagter Staaten entwickeln soll. Und selbst der Internationale Währungsfonds und die Weltbank warnen inzwischen, die Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkrisen könne durch Investitionsabkommen eingeschränkt werden.

Auch die UNCTAD rät in ihrem 2012 veröffentlichten „Investment Policy Framework for Sustainable Development“ zu Revisionen, die die Flexibilität wahren und Investoren Leistungsanforderungen auferlegen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit zur Einleitung von Investor-Staat-Verfahren beschränkt oder gänzlich unterbunden werden. Die Organisation weist ferner darauf hin, dass die Laufzeit einer wachsenden Zahl der in den 1990er Jahren unterzeichneten BITs endet (rund 1.600 bis zum Jahr 2018). Damit biete sich die Gelegenheit, vergangene Fehler durch Kündigung oder Revision zu korrigieren.

### Schlussfolgerungen

Angesichts der zahlreichen Defizite der internationalen Investitionspolitik sollten Entwicklungsländer darin bestärkt werden, ihre politischen Handlungsspielräume zu erweitern, um eine armutsmindernde, ökologisch nachhaltige und entwicklungsgerechte Regulierung ausländischer Investitionen vorzunehmen. Die ablaufenden BITs müssen sie als Chance zur umfassenden Reform ihrer Investitionspolitik nutzen und die Beendigung oder Revision ungünstiger Verträge ernsthaft prüfen. Daneben ist es sinnvoll, die Zivilgesellschaft in diesen Ländern dabei zu unterstützen, wenn sie die Maßnahmen ihrer Regierung einer demokratischen Kontrolle unterzieht.

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten sollten es Entwicklungsländern erleichtern, europäische Investoren gemeinwohlorientierten Auflagen zu unterwerfen. Die lange vernachlässigten Pflichten privater Investoren müssen den gleichen Stellenwert erhalten wie deren Rechte. Vor allem sollten sich Deutschland und die EU für die Überwindung der verbreiteten Intransparenz der Investitionsverhandlungen einsetzen. Nicht nur Unternehmen, sondern alle potenziell betroffenen Gruppen müssen in der Investitionspolitik Gehör finden. Eine größere Transparenz könnte dazu beitragen, illegitime Investorenforderungen schon im Voraus auszuschließen. Geheimverhandlungen über öffentliche Belange hingegen schwächen die Demokratie in Nord und Süd.

Die Umgehung nationaler Gerichtsbarkeit durch die Anrufung intransparenter Schiedstribunale behindert den Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen, besonders in Entwicklungsländern. Die überproportional hohen Kosten dieser Verfahren sowie die hohen Entschädigungszahlungen bergen das Risiko der Überschuldung und des Ver-

zichts auf notwendige staatliche Regulierungen. Es wäre daher besser, bei Streitfällen Alternativen den Vorzug zu geben. So erscheint es ratsam, den nationalen Rechtsweg auszuschöpfen und unter Umständen transparente zwischenstaatliche Schlichtungen anzustreben.

In Staaten mit einem funktionierenden Rechtssystem ist es weder erforderlich noch sinnvoll, Unternehmen durch Investor-Staat-Schiedsverfahren eine zusätzliche Klagemöglichkeit zu verschaffen. Im Sinne der Subsidiarität sollten Investitionsschutzverträge so umgestaltet werden, dass ihre Streitbeilegungsvorschriften das innerstaatliche Recht bloß ergänzen. Ein Investor dürfte demnach Schiedsgerichte nur noch anrufen, wenn die innerstaatlichen Gerichte sich als unfähig oder unwillig erweisen.

Aufgrund der Kompetenzverlagerung auf die EU und der angestrebten Harmonisierung der europäischen Investitionspolitik bietet sich die Gelegenheit für eine Reform. Bevor man neue Handels- und Investitionsabkommen wie das TTIP vereinbart, gilt es die gemeinschaftliche Investitionspolitik neu zu formulieren. Wir fordern, diese an umweltpolitische, entwicklungspolitische und menschenrechtliche Ziele zu koppeln.

## Quellen

Eberhardt, Pia/Olivet, Cecilia (2012): Profiting from injustice: How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom. Hrsg.: Corporate Europe Observatory (CEO)/Transnational Institute (TNI)

Juridikum, Zeitschrift für Kritik/Recht/Gesellschaft (Nr. 3/2013): Internationales Investitionsrecht: Staat - Macht - Konzerne

Mc Donagh, Thomas (2013): Unfair, Unsustainable and Under the Radar - How corporations use global investment rules to undermine a sustainable future. Hrsg.: The Democracy Center

Rat der Europäischen Union (2013): Leitlinien für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) (2012): Investment Policy Framework for Sustainable Development

## Impressum

**Herausgeber** Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin  
Telefon 030 65211 0  
E-Mail [info@brot-fuer-die-welt.de](mailto:info@brot-fuer-die-welt.de)  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

**Autor** Thomas Fritz

**Lektorat** Hannes Koch

**Redaktion** Sven Hilbig, Cornelia Geidel

**V. i. S. d. P.** Thomas Sandner

**Layout** Grafik-Atelier Reinhard Mang

**Druck** RetschDruck, Nagold  
Gedruckt auf Recycling-Papier

**Art. Nr.** 119 107 920

Berlin, Juni 2014

## Spenden

Brot für die Welt  
Kontonummer 500 500 500  
Bank für Kirche und Diakonie  
BLZ 1006 1006  
IBAN DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC GENODED1KDB

**Brot für die Welt -  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst**

---

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

---

Tel +49 30 65211 0  
Fax +49 30 65211 3333  
Mail [info@brot-fuer-die-welt.de](mailto:info@brot-fuer-die-welt.de)  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)